



# G E M E I N D E F Ü G E N B E R G

---

---

## **Kanalordnung der Gemeinde Fügenberg**

Auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000, LGBl. 1/2000) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg in seiner Sitzung vom 9. November 2006 einstimmig beschlossen, folgende Kanalverordnung zu erlassen:

### **§ 1 – Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontale Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 m festgelegt wird.

### **§ 2 – Anschlussverpflichtungen**

1. In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer- /Schmutzwässer-Kanäle (in Gemeindebereichen mit Trennsystem) bzw. in die Mischwasserkanäle (in Gemeindebereichen mit Mischwassersystem) einzubringen sind.
2. Die im Anschlussbereich anfallenden Niederschlagswässer müssen, getrennt vom Abwasser – soweit diese nicht für eigene Zwecke zwischengespeichert werden (Brauchwasser, Bewässerung) oder auf eigenem Grund und Boden schadlos zur Versickerung gebracht werden – ebenfalls in die öffentliche Kanalisation (Niederschlagswasserkanal) abgeleitet werden. Diese Einleitungsverpflichtung für Niederschlagswasser gilt nur in Gemeindebereichen, wo im Trennsystem entwässert wird und ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.
3. Ist in Gemeindebereichen eine öffentliche Kanalisation im Mischsystem vorhanden, kann die Gemeinde die Ableitung der Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation erlauben, wenn eine andere geordnete und schadlose Entsorgung (z.B. Versickerung) nicht sichergestellt werden kann.

### **§ 3 – Trennstelle**

Die Trennstelle zwischen der privaten Grundleitung und der öffentlichen Anschlussleitung wird wie folgt festgelegt:

### **Lage und Art der Trennstelle:**

Die Trennstelle ist die gedachte Schnittlinie zwischen der privaten Grundleitung und der öffentlichen Anschlussleitung, welche nach dem Übergabeschacht 5 Meter vor der Abwasseraustrittsstelle des zu entwässernden Gebäudes zu liegen hat.

In Sonderfällen kann es zwischen dem Anschlusswerber/Anschlussverpflichtetem und der Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Kanalisation zu einer Vereinbarung über die Lage und Art der Trennstelle kommen, in der, auf Grund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten abweichende Bestimmungen zu den hier getroffenen Ausführungen festgelegt werden.

Die Trennstelle bildet gemäß § 2, Absatz 10, TiKG 2000 einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

### **§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 27. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Kanalordnung außer Kraft gesetzt.

#### **An der Gemeindetafel**

**angeschlagen am: 10. November 2006**

**abgenommen am: 27. November 2006**

Fügenberg, den 27. November 2006

Der Bürgermeister:



(Ing. Hauser Matthias)